



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian von Brunn SPD**
vom 24.06.2024

Der „5-Punkte-Plan“ des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder zur Migration I

Der Bayrische Rundfunk berichtet am 18. Juni 2024 über einen „neuen 5-Punkte-Plan“ mit dem Titel „Zeitenwende jetzt!“, mit dem Ministerpräsident Dr. Markus Söder zur Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 20. Juni 2024 gefahren sei (www.br.de¹).

In einer Nachricht beim Kurznachrichtendienst „X“ (früher „Twitter“) vom 18. Juni 2024 teilte Ministerpräsident Dr. Markus Söder diesen „5-Punkte-Plan“ (www.x.com)².

Unter den fünf Punkten findet sich die Aussage: „Sofortige Leistungskürzung auf das physische Existenzminimum für Straftäter und ausreisepflichtige Asylbewerber.“ Die Leistungen an Asylbewerber sind im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt. Für diese Leistungen sind die Länder bzw. Kommunen zuständig, Kostenträger in Bayern ist nach der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) der Freistaat Bayern (§ 12 Abs. 1 DVAsyl).

Das Asylbewerberleistungsgesetz sieht diverse Einschränkungen der finanziellen Leistungen vor: Sofern vollziehbar ausreisepflichtige Personen (ohne Duldung) trotz Ausreisemöglichkeit den feststehenden Ausreisetermin aus von ihnen zu vertretenden Gründen verstreichen lassen, werden gemäß § 1a Abs. 1 AsylbLG bis zur Ausreise oder Durchführung der Abschiebung grundsätzlich nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt. Die Leistungen sollen als Sachleistung erbracht werden. Diese Leistungsminderung gilt gemäß § 1a Abs. 3 AsylbLG auch für vollziehbar ausreisepflichtige Personen (mit und ohne Duldung), bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden konnten. Schließlich regelt § 1 Abs. 4 AsylbLG, dass Personen, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat einen Schutzstatus erhalten haben, lediglich Überbrückungsleistungen erhalten (also noch weniger als in den Fällen des § 1a AsylbLG). Diese Leistungskürzungen werden durch die zuständigen Länder bzw. Kommunen vorgenommen.

1 <https://www.br.de/nachrichten/bayern/soeder-fordert-sofort-arrest-fuer-ausreisepflichtige-straftaeter,UG2DtZH>

2 https://x.com/markus_soeder/status/1803069068632596919?s=61&t=3zA_FY7REN41CxzeOGHgiA

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche konkreten Gesetzesänderungen sind aus Sicht der Staatsregierung zur Umsetzung der fünf Punkte des „5-Punkte-Plans“ jeweils nötig? 4
- 1.2 Mit welchen konkreten Gesetzgebungsinitiativen – nicht Entschließungsanträgen – hat die Staatsregierung die aus ihrer Sicht nötigen Gesetzesänderungen zu den fünf Punkten im Bundesrat eingebracht (bitte jeweils entsprechende Nummer der Bundesratsdrucksache mitteilen)? 4
- 1.3 Falls keine Gesetzgebungsinitiativen im Bundesrat erfolgt sind, warum ist das nicht geschehen, obwohl der Bundesrat doch Gesetzgebungsorgan und damit der Ort ist, politische Initiativen der Länder im Bund konkret voranzutreiben? 4
- 2.1 Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass die Länder das Asylbewerberleistungsgesetz als eigene Angelegenheit ausführen und daher in der Verantwortung stehen, die bereits bestehenden Sanktionsmöglichkeiten konsequent anzuwenden, um ausländerrechtliche Maßnahmen und Ziele leistungsrechtlich zu flankieren? 5
- 2.2 Falls nein, warum nicht? 5
- 2.3 Welche Sanktionsmöglichkeiten sieht das geltende Asylbewerberleistungsgesetz aus Sicht der Staatsregierung für „ausreisepflichtige Asylbewerber“ aktuell vor? 5
- 3.1 Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass die geltenden Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes das im „5-Punkte-Plan“ geforderte „physische Existenzminimum für ausreisepflichtige Asylbewerber“ bereits vorschreiben? 5
- 3.2 Falls nein, warum nicht? 6
- 4.1 Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass für die Vornahme von Leistungskürzungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die Kommunen bzw. Länder zuständig sind? 6
- 4.2 Falls nein, aus welcher rechtlichen Vorschrift ergibt sich aus Sicht der Staatsregierung eine andere Zuständigkeit? 6
- 4.3 Wer ist in Bayern zuständig? 6
- 5.1 Wie viele Leistungskürzungen sind in den Jahren 2021, 2022, 2023 und bisher in 2024 nach den verschiedenen Vorschriften im Freistaat Bayern von den zuständigen Behörden verhängt worden? 6
- 5.2 Wie viele der in Frage 5.1 genannten Leistungskürzen sind nach § 1a Abs. 1 AsylbLG für vollziehbar ausreisepflichtige Personen (ohne Duldung), die trotz Ausreisemöglichkeit den feststehenden Ausreisetermin verstreichen lassen, verhängt worden (bitte gesondert nach Jahr und Grund auführen)? 6

5.3	Wie viele der in Frage 5.1 genannten Kürzungen waren Leistungsminderung gemäß § 1a Abs. 3 AsylbLG für vollziehbar ausreisepflichtige Personen (mit und ohne Duldung), bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden konnten (bitte gesondert nach Jahr und Grund auführen)?	6
6.1	Wie viele der in Frage 5.1 genannten Kürzungen waren Leistungsminderungen nach § 1 Abs. 4 AsylbLG für Personen, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat einen Schutzstatus erhalten haben (bitte gesondert nach Jahr und Grund auführen)?	6
6.2	Wie viele der in Frage 5.1 genannten Kürzungen waren Leistungsminderungen nach § 1a Abs. 7 AsylbLG für Personen, in denen ein anderer EU-Mitgliedstaat aufgrund der Dublin-III-Verordnung für das Asylverfahren zuständig ist und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Asylantrag daher als unzulässig abgelehnt und eine Abschiebung angeordnet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist (bitte gesondert nach Jahr und Grund auführen)?	7
6.3	In wie vielen der unter Frage 5.1 aufgeführten Fälle ist eine Sachleistung gewährt worden?	7
7.1	Wie hoch war die in Frage 5.1 genannte Leistungskürzung jeweils im Durchschnitt?	7
7.2	Ist dabei jeweils die maximal mögliche Leistungskürzung bzw. -minderung vorgenommen worden?	7
7.3	Falls nein, warum nicht?	7
8.1	Welche konkreten Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen, um für die Fälle, in denen dies nach dem Asylbewerberleistungsgesetz möglich ist, die maximal mögliche Leistungskürzung durchzusetzen?	7
8.2	Welche Anwendungshindernisse gibt es aus Sicht der Staatsregierung bei den genannten Vorschriften?	7
8.3	Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung konkret unternommen, sie zu beseitigen?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 07.08.2024

- 1.1 Welche konkreten Gesetzesänderungen sind aus Sicht der Staatsregierung zur Umsetzung der fünf Punkte des „5-Punkte-Plans“ jeweils nötig?**
- 1.2 Mit welchen konkreten Gesetzgebungsinitiativen – nicht Entschließungsanträgen – hat die Staatsregierung die aus ihrer Sicht nötigen Gesetzesänderungen zu den fünf Punkten im Bundesrat eingebracht (bitte jeweils entsprechende Nummer der Bundesratsdrucksache mitteilen)?**
- 1.3 Falls keine Gesetzgebungsinitiativen im Bundesrat erfolgt sind, warum ist das nicht geschehen, obwohl der Bundesrat doch Gesetzgebungsorgan und damit der Ort ist, politische Initiativen der Länder im Bund konkret voranzutreiben?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Staatsregierung hat die für eine Migrationswende erforderlichen Maßnahmen bereits in den Bundesrat eingebracht und den notwendigen Anpassungsbedarf konkret aufgezeigt:

Die Staatsregierung hat mit einem Entschließungsantrag (BR-Drs. 31/24) die Bundesregierung dazu aufgefordert, Zurückweisungen an der Binnengrenze auch dann nicht auszuschließen, wenn ein Asylgesuch geäußert wird oder es sich um Personen handelt, die bereits in anderen Mitgliedstaaten einen Asylantrag gestellt haben und entsprechend registriert oder sogar bereits abgelehnt worden sind. Darin wurde dargelegt, wie dies bereits auf Grundlage geltenden Rechts umgesetzt werden kann. Einer Gesetzgebungsinitiative bedarf es insoweit nicht.

Ebenfalls keiner nationalen Gesetzgebungsinitiative bedarf es hinsichtlich der geforderten Reform des Konzepts des subsidiären Schutzes. Bei diesem handelt es sich um ein unionsrechtlich geschaffenes Konzept, welches deshalb auch zwingend auf europäischer Ebene zu modifizieren ist. Es obliegt kraft grundgesetzlicher Zuständigkeitsverteilung mithin der Bundesregierung, auf europäischer Ebene für eine entsprechende Änderung einzutreten. Mit zwei Entschließungsanträgen (BR-Drs. 30/24 und 316/24) hat die Staatsregierung ihre Auffassung hierzu dargelegt.

In Bezug auf die Forderung nach der Errichtung und dem Betrieb von Bundesausreisezentren ergäbe sich ein Rechtsänderungsbedarf lediglich aus den seitens des Bundes vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken. Es wird insoweit auf den von Bayern in den Bundesrat eingebrachten Entschließungsantrag „Zentrale Bundesausreisezentren an den großen Flughäfen“ (BR-Drs. 32/24) verwiesen. Mit diesem wurde die Bundesregierung aufgefordert, unverzüglich mit der Konzeptionierung von durch den Bund zu errichtenden, zu betreibenden und zu unterhaltenden zentralen Bundesausreisezentren an den großen deutschen Flughäfen zu beginnen. Dies umfasst, auch eine ggf. erforderliche Gesetzesänderung zu prüfen, und, sofern der Bund für die Realisierung von Bundesausreisezentren eine Rechtsänderung für erforder-

lich hält, diese vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund ist die Vorlage einer Gesetzgebungsinitiative aus Sicht Bayerns daher nicht erforderlich.

Auch zur Umsetzung der Forderung nach Leistungskürzungen auf das physische Existenzminimum hat Bayern die notwendige Gesetzesänderung in Form einer Ausweitung der Möglichkeiten der Leistungskürzungen für Ausreisepflichtige bereits im Mai 2024 mit einer Bundesratsinitiative angestoßen (BR-Drs. 214/24). Der Entschließungsantrag nennt dabei auch vier sehr konkrete Umsetzungswege, um die Tatbestände zur Kürzung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für Ausreisepflichtige zu erweitern. Die Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs von § 1a Abs. 1 und 3 AsylbLG sowie die Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereichs von § 1a Abs. 1, 4 und 7 AsylbLG sowie des § 1 Abs. 4 AsylbLG.

Hinsichtlich der Forderung nach der Einführung eines „Sofort-Arrests“ wird die entsprechende Forderung der Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag unterstützt, die von dieser dort mit dem Antrag „Betroffenheit reicht nicht – Klare Konsequenzen aus dem Terror von Mannheim ziehen“ (BT-Drs. 20/11758) bereits eingebracht ist.

2.1 Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass die Länder das Asylbewerberleistungsgesetz als eigene Angelegenheit ausführen und daher in der Verantwortung stehen, die bereits bestehenden Sanktionsmöglichkeiten konsequent anzuwenden, um ausländerrechtliche Maßnahmen und Ziele leistungsrechtlich zu flankieren?

Wie bei einem Großteil der Bundesgesetze führen die Länder das Asylbewerberleistungsgesetz und die darin durch den Bundesgesetzgeber vorgegebenen – eingeschränkten – Kürzungsmöglichkeiten als eigene Angelegenheiten aus. Das ändert nichts an der Tatsache, dass eine Ausweitung der bestehenden Möglichkeiten nur durch den Bundesgesetzgeber erfolgen kann und – da die bestehenden Sanktionsmöglichkeiten nicht ausreichen – auch muss. Deshalb wurden diese von der Staatsregierung mit einer Bundesratsinitiative angestoßen.

2.2 Falls nein, warum nicht?

Entfällt.

2.3 Welche Sanktionsmöglichkeiten sieht das geltende Asylbewerberleistungsgesetz aus Sicht der Staatsregierung für „ausreisepflichtige Asylbewerber“ aktuell vor?

Anspruchseinschränkungen für Ausreisepflichtige ergeben sich unter den dort genannten Voraussetzungen aus § 1 Abs. 4, § 1a Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 6 und Abs. 7 AsylbLG sowie § 11 Abs. 2a Satz 5 Nr. 1 AsylbLG.

3.1 Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass die geltenden Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes das im „5-Punkte-Plan“ geforderte „physische Existenzminimum für ausreisepflichtige Asylbewerber“ bereits vorschreiben?

3.2 Falls nein, warum nicht?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Ablehnung des Asylantrags und die Nichtausreise trotz Möglichkeit müssen sich aus Sicht der Staatsregierung auch leistungsrechtlich niederschlagen. Aus diesem Grund hat die Staatsregierung mit der Bundesratsinitiative vom 7. Mai 2024 (BR-Drs. 214/24) die Ausweitung der bestehenden Möglichkeiten zur Leistungskürzung für Ausreisepflichtige angestoßen.

4.1 Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass für die Vornahme von Leistungskürzungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die Kommunen bzw. Länder zuständig sind?

4.2 Falls nein, aus welcher rechtlichen Vorschrift ergibt sich aus Sicht der Staatsregierung eine andere Zuständigkeit?

4.3 Wer ist in Bayern zuständig?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Bayern sind gemäß § 12 Abs. 2 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) die Landkreise und kreisfreien Städte („örtliche Träger“) im übertragenen Wirkungskreis für die Durchführung des AsylbLG zuständig.

5.1 Wie viele Leistungskürzungen sind in den Jahren 2021, 2022, 2023 und bisher in 2024 nach den verschiedenen Vorschriften im Freistaat Bayern von den zuständigen Behörden verhängt worden?

5.2 Wie viele der in Frage 5.1 genannten Leistungskürzen sind nach § 1a Abs. 1 AsylbLG für vollziehbar ausreisepflichtige Personen (ohne Duldung), die trotz Ausreisemöglichkeit den feststehenden Ausreisettermin verstreichen lassen, verhängt worden (bitte gesondert nach Jahr und Grund aufführen)?

5.3 Wie viele der in Frage 5.1 genannten Kürzungen waren Leistungsminderung gemäß § 1a Abs. 3 AsylbLG für vollziehbar ausreisepflichtige Personen (mit und ohne Duldung), bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden konnten (bitte gesondert nach Jahr und Grund aufführen)?

6.1 Wie viele der in Frage 5.1 genannten Kürzungen waren Leistungsminderungen nach § 1 Abs. 4 AsylbLG für Personen, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat einen Schutzstatus erhalten haben (bitte gesondert nach Jahr und Grund aufführen)?

- 6.2** Wie viele der in Frage 5.1 genannten Kürzungen waren Leistungsminderungen nach § 1a Abs. 7 AsylbLG für Personen, in denen ein anderer EU-Mitgliedstaat aufgrund der Dublin-III-Verordnung für das Asylverfahren zuständig ist und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Asylantrag daher als unzulässig abgelehnt und eine Abschiebung angeordnet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist (bitte gesondert nach Jahr und Grund aufführen)?
- 6.3** In wie vielen der unter Frage 5.1 aufgeführten Fälle ist eine Sachleistung gewährt worden?
- 7.1** Wie hoch war die in Frage 5.1 genannte Leistungskürzung jeweils im Durchschnitt?
- 7.2** Ist dabei jeweils die maximal mögliche Leistungskürzung bzw. -minderung vorgenommen worden?
- 7.3** Falls nein, warum nicht?

Die Fragen 5.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Diese Daten liegen der Staatsregierung nicht vor und können auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts nicht mit vertretbarem Aufwand erhoben werden.

- 8.1** Welche konkreten Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen, um für die Fälle, in denen dies nach dem Asylbewerberleistungsgesetz möglich ist, die maximal mögliche Leistungskürzung durchzusetzen?

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) hält die Leistungsbehörden regelmäßig zum konsequenten Vollzug der Kürzungsmöglichkeiten nach dem AsylbLG an und fördert den dafür notwendigen Informationsaustausch zwischen den Ausländerbehörden und den Leistungsbehörden.

- 8.2** Welche Anwendungshindernisse gibt es aus Sicht der Staatsregierung bei den genannten Vorschriften?

Beim Vollzug der bereits bestehenden Kürzungstatbestände sind die eng normierten Voraussetzungen und deren restriktive Auslegung durch die Gerichte zu beachten.

- 8.3** Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung konkret unternommen, sie zu beseitigen?

Die Staatsregierung unterstützt die örtlichen Träger dabei, durch höchstrichterliche Rechtsprechung Unsicherheiten und durch restriktive Auslegung der bestehenden Kürzungstatbestände entstehende Vollzugshindernisse zu beseitigen. In diesem Zuge wurden bereits mehrere Berufungs-(zulassungs-)anträge zum Landessozialgericht und Revisionen bzw. Nichtzulassungsbeschwerden zum Bundessozialgericht durch örtliche Träger, unterstützt durch das StMI, gestellt. Soweit die Hindernisse in den Kürzungstatbeständen des AsylbLG unmittelbar angelegt sind, wirkt die Staatsregierung durch Bundesratsinitiativen auf deren Beseitigung hin.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.